

73. Zum Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten, insbesondere im kaufmännischen Verkehr.

ROB. § 138 Abs. 1 und 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1919 i. S. W. Bank in Liquidation.
(Befl.) w. S. (Rl.). I 123/19.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger wollte im Jahre 1912 im Auftrag einer Witwe B. deren umfangreichen Grundbesitz aufteilen und veräußern. Zur Abwicklung dieses Geschäfts wandte er sich an die beklagte Bank. Diese sagte die Beschaffung der Geldmittel gegen Gewinnbeteiligung zu. Sodann kaufte der Kläger im Herbst 1912 ein großes, noch nicht ganz fertiggestelltes und in der Zwangsvollstreckung befindliches Haus in Hamburg. Auch hierfür sagte die Beklagte die Vergabe des nötigen Geldes im Betrage von 40000 M zu gegen Gewähr einer Gewinnbeteiligung von 40000 M. Anfangs 1913 bedurfte der Kläger für das Haus in Hamburg weiterer Gelder. Die Beklagte versprach ihm, solche vorzustrecken, falls er von dem Besitze der Witwe B. einige

Teilstücke an eine von der Beklagten gegründete Landverwertungsgesellschaft verkaufe und die gesamte Beteiligung der Beklagten an dem Gewinn aus der Verwertung jenes Grundbesitzes durch Übernahme einer Schuld von 156500 *M* ablöse. Hierauf ging der Kläger ein und erhielt von der Beklagten 4000 *M* als Darlehen.

Im Rechtsstreite behauptete er, daß die sämtlichen zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Verträge wucherisch, sittenwidrig und deshalb nichtig wären. Hieraus leitete er gegen die Beklagte eine Forderung von 59128 *M* her, wegen deren er Klage erhob. In der Berufungsinanz nahm er jedoch die Klage zurück.

Die Beklagte bestritt die Nichtigkeit der Geschäfte und verlangte mit der Widerklage Zahlung des Salbos von 153359 *M* gemäß einer von ihr aufgemachten Abrechnung.

Das Landgericht gab der Widerklage statt.

Auf die Berufung des Klägers wies das Oberlandesgericht die Widerklage ab.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, die Vereinbarung der Parteien vom 6. Februar 1913, durch welche der Kläger der Beklagten als Abfindung für ihre Gewinnbeteiligung die Summe von 156500 *M* versprochen habe, verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig. Danach ergebe sich rechnerisch, daß die Widerklage unbegründet sei. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß die Voraussetzungen des Wuchers gegeben seien (§ 138 Abs. 2 BGB.), sondern es hat das Geschäft nach § 138 Abs. 1 als sittenwidrig angesehen. In dieser Richtung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts folgende Grundsätze entwickelt:

Der Fall des Wuchers liegt vor, wenn die Ausbedingung eines übermäßigen Vorteils und damit ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben, und wenn weiter die Notlage, der Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des einen Vertragsteils vom anderen ausgebeutet ist. Der Fall des Wuchers ist ein Einzelfall des Allgemeinbegriffs eines sittenwidrigen Geschäfts, wie die Wortfassung des Absatzes 2 des § 138 deutlich ergibt. Wenn somit die Ausbedingung übermäßiger Vorteile allein nach Abs. 2 nicht genügt, um die Nichtigkeit des Geschäfts wegen Wuchers herbeizuführen, so kann sie nach dem inneren Zusammenhange der beiden Absätze des § 138 allein auch nicht genügen, um das Geschäft nach Abs. 1 zu einem sittenwidrigen und somit nichtigen zu machen (RG. Bd. 64 S. 181). Es müssen deshalb, damit der Tatbestand des Absatzes 1 gegeben ist, weitere Umstände hinzutreten, die das Geschäft zu einem sittenwidrigen stampeln (RG. Bd. 83 S. 112). Diese Umstände müssen so beschaffen

sein, daß der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gegen das gesunde Rechtsempfinden aller anständig und billig Denkenden verstößt. Dabei ist auf die Anschauung derjenigen Gewerbe- oder Handelskreise Rücksicht zu nehmen, denen die Vertragsschließenden angehören (RGZ. Bd. 63 S. 391 fig.), und es ist nicht außer acht zu lassen, daß, wenn das Risiko, das der eine Teil läuft, ein erhebliches ist, dieser Umstand nicht nur eine hohe Gewinnprämie, sondern auch Vertragsbestimmungen rechtfertigen kann, durch die jener Teil sich weitgehende Sicherungen verschafft, wengleich solche Bestimmungen für den anderen Teil mehr oder weniger drückend sein mögen. Freilich darf das nicht so weit gehen, daß eine wirkliche „Knebelung“ des einen Teiles herbeigeführt wird, wodurch dieser auf Jahre hinaus lahmgelegt wird und in eine nicht zu rechtfertigende Abhängigkeit von dem anderen Teile gerät. Besonders für den kaufmännischen Verkehr ist weiter zu berücksichtigen, daß durch jede größere Kreditgewährung eine mehr oder minder erhebliche Abhängigkeit des Schuldners von dem Gläubiger herbeigeführt wird. Eine solche Abhängigkeit wird also an sich nicht als sittenwidrig angesehen werden können, vielmehr ist es Sache desjenigen, der ein Unternehmen mit Kredithilfe durchführen will, zu überlegen, ob er jene Abhängigkeit gegenüber den Vorteilen aus der Kreditgewährung in den Kauf nehmen will. Wenn nicht Bucher vorliegt, wird also der Tatbestand des § 138 Abs. 1 bei freiwilliger Kreditnahme zur Eingehung eines neuen geschäftlichen Unternehmens nur selten und nur unter besonderen Umständen gegeben sein, mögen auch die Bedingungen des Kreditgebers scharf sein. Anders aber liegt die Sache, wenn der Kreditnehmer an den Kreditgeber schon irgendwie gebunden ist, sei es, daß er ihm seine Aktiva bereits als Sicherheit überwiesen hat, oder daß er ihm stark verschuldet ist oder dgl.; wenn dann jener für weitere Kredithilfe Bedingungen stellt, die nach der Gesamtlage dem Rechtsempfinden jedes billig Denkenden erheblich widerstreiten, dann kann der Tatbestand des Abs. 1 des § 138 nicht selten gegeben sein.

Weiter ist über die subjektive Seite der Sache folgendes zu sagen. Häufig wird gelehrt, auf das Bewußtsein, gegen die guten Sitten zu verstößen, komme es grundsätzlich nicht an. Das ist insoweit richtig, als die Eigenschaft der Handlung als eines Sittenverstoßes dem Handelnden in der Regel nicht bewußt zu sein braucht. Wohl aber muß jener sich in Fällen, wie dem hier vorliegenden (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 69), derjenigen objektiven Tatumsstände bewußt sein, die seine Handlung zu einer sittenwidrigen stempeln. Der Kreditgeber muß also beispielsweise wissen, daß infolge der Vermögenslage seines Vertragsgegners eine sittenwidrige Abhängigkeit desselben herbeigeführt werden wird. Hält er jenen für einen zahlungsfähigen Mann, der sich auch anderweit die nötigen Geldmittel beschaffen könnte, so liegt

keine sittenwidrige Handlung vor. Auf keinen Fall ist erforderlich, daß der Geldgeber den Zweck verfolgt hat, jenen in Abhängigkeit von sich zu bringen, etwa um das Unternehmen an sich zu reißen oder dgl.; das Bewußtsein der Möglichkeit eines solchen Erfolgs genügt.

Nun ist bekannt, daß ein Mann mit geringem Vermögen und ohne bereite Mittel Geld zur Verwertung großer Objekte und für weit-ausgehende Unternehmungen nur unter lästigen Bedingungen erhalten kann. Damit mußte der Kläger, der im Verkehrsleben steht, rechnen. Das Berufungsgericht hat aber angenommen, daß die Nachteile und Lasten, die dem Kläger im Vertrage vom 6. Februar 1913 auferlegt worden sind, das zulässige Maß überschreiten. Nach den tatsächlichen Feststellungen handelt es sich im einzelnen um folgenden Sachverhalt: Die Witwe B. hatte umfangreichen Grundbesitz, den sie abzustoßen beabsichtigte. Sie wandte sich an den Kläger, und dieser trat mit der beklagten Bank in Verbindung. Es wurde zwischen Frau B. und dem Kläger vereinbart, daß der Nettoerlös bis zu 250 000 M der ersteren, der Überschuß über diese Summe aber dem Kläger zufallen sollte. Die Beklagte stellte zur Beschaffung der für den Verkauf nötigen Mittel dem Kläger einen Kredit von 100 000 M zur Verfügung. An dem Gewinne des Klägers, nicht aber an seinem etwaigen Verluste, sollte sie mit 40% beteiligt sein. Ihren Gewinnanteil garantierte der Kläger mit 15 000 M, mit welcher Summe sein Konto sofort belastet wurde. Er konnte die Beklagte für ihre Gewinnbeteiligung bis zum 31. Dezember 1913 mit 50 000 M, bis zum 31. Dezember 1915 mit 70 000 M und bis zum 31. Dezember 1917 mit 90 000 M abfinden. Nach einiger Zeit gründete die Beklagte eine Landverwertungsgesellschaft, die wirtschaftlich mit ihr identisch war. An diese hat der Kläger einen Teil der Grundstücke der Frau B. verkauft — wie das Berufungsgericht feststellt, zu sehr billigem Preise. Alles dies trug sich im Sommer und Herbst 1912 zu. Gleichzeitig unternahm der Kläger ein zweites Geschäft zusammen mit der Beklagten. Er kaufte in Hamburg ein großes Haus, das noch nicht völlig fertiggestellt war, und in der Zwangsvollstreckung stand. Die Beklagte zahlte 15 000 M an den ersten Hypothekengläubiger, damit dieser seine Hypothek stehen ließ. Sie stellte dem Kläger weitere 25 000 M für Kosten usw. zur Verfügung, wofür ihr 40 000 M hypothekarisch eingetragen wurden. Außerdem bedang sie sich einen festen Gewinn von 40 000 M aus, der dem Kläger sofort zur Last geschrieben wurde. Anfang 1913 brauchte der Kläger für dies Haus weitere Gelder. Er trat an die Klägerin heran, und nun wurde am 6./7. Februar 1913 mündlich diejenige Vereinbarung getroffen, die das Berufungsgericht für sittenwidrig und deshalb nichtig erklärt hat. Es wurden laut dieser Vereinbarung weitere Grundstücke der Witwe B. an die Landverwertungs-

gesellschaft, das ist also im Grunde an die Beklagte, verkauft und zwar wiederum unter dem Larwert. Außerdem wurde die Beklagte für ihre Gewinnbeteiligung an den bereits verkauften und an den noch zu verkaufenden Grundstücken der Frau B. durch eine feste Summe abgefunden. Diese Summe wurde auf 156500 M festgesetzt und der Kläger damit zum 31. Dezember 1912 belastet. Dagegen versprach die Beklagte, ihm mit weiteren Gelddbeträgen, deren er für das Haus bedurfte, auszuweichen.

Dies Abkommen erachtet das Berufungsgericht für nichtig, weil — wie es in eingehender Ausführung darlegt — die Abfindungssumme nach der Gesamtsachlage jedes billige Maß erheblich überschritten habe, und weil der Kläger durch die Vereinbarung auf lange Jahre hinaus in weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit von der Beklagten gebracht worden sei; ein solcher Vertrag widerspreche nach Inhalt und Zweck den guten Sitten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stehen mit den oben entwickelten Grundsätzen im Einklange. Sie sind deshalb an sich vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden."

(Im folgenden wird darauf hingewiesen, die Sittenwidrigkeit ergebe sich insbesondere daraus, daß der Kläger die Beteiligung der Beklagten durch eine sehr erhebliche Summe habe ablösen müssen, obgleich die Erzielung eines Gewinns ungewiß gewesen sei und nicht in naher Aussicht gestanden habe, obgleich ferner über die Höhe des möglichen Gewinns nichts Sicheres habe gesagt werden können und endlich der Kläger die Summe, mit der er belastet wurde, nicht habe zahlen können, und er also in eine weitgehende und langwierige Abhängigkeit von der Beklagten verstrickt worden sei.)